

Arbeitskreis
Schulmitwirkung

LAGH NW



LERNEN FÖRDERN -

Landesverband zur Förderung
Lernbehinderter
Nordrhein-Westfalen e.V.

Nachrichtl. an den Landtag NW

Postfach 1324 · 4259 Espelkamp · Tel. 05772/4259 0

Kultusministerium des
Landes Nordrhein-Wes

Postfach 1103
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1978

9. Oktober 1991 /Beh

Schreiben vom 3. 9. 91, Aktenzeichen I C 4.30-30/0 Nr. 760/91
Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des
Schulmitwirkungsgesetzes

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes
nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Änderung § 4:

a) Absatz 3, Anfügung nach Satz 3:

Wir begrüßen die Neuregelung, daß der Schulpflegschafts-
vorsitzende und der Schülersprecher gleichzeitig Mitglie-
der der Schulkonferenz sind. Die Erfahrungen in der Praxis
haben die Notwendigkeit gezeigt, daß der Vorsitzende der
Schulpflegschaft sowie auch der Schülersprecher gleichzei-
tig Mitglieder der Schulkonferenz sind. Durch diese Rege-
lung ist die bei Wahlsitzungen der Schulpflegschaft und
des Schülerrates gelegentlich übersehene ausdrückliche
Wahl dieser Vertreter nicht mehr erforderlich.

b) Absatz 8, Neufassung von Satz 2:

Für die vorgeschlagene Änderung sehen wir keinen Handlungs-
bedarf, da der Schulträger auch bisher schon an Sitzungen
der Schulkonferenzen, die seine Belange betreffen, beteiligt
wurde. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Schulträger
zu einem hohen Prozentsatz den Einladungen nicht gefolgt ist.

Ferner fehlt die Erklärung, wer den Schulträger vertritt,
z. B. Mandatsträger der Kommune, des Rates oder Schulver-
waltungsbeamte.

Zur Änderung § 5:

a) Absatz 2, Anfügung von Nr. 18:

Wir begrüßen die Stärkung des Rechtes auf freie Meinungs-
äußerung in Schülerzeitungen gegenüber der Schulleitung
sowie die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der
Schulkonferenz, wo Eltern, Schüler und Lehrer in gemein-
samer Verantwortung verpflichtet sind, eine abgewogene
Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung darf nicht
durch Eingriffe der Schulaufsicht aufgehoben werden.

b) Absatz 2, Anfügung von Nr. 19:

Dieser Punkt bedarf folgender Ergänzungen:

1. "....besondere Organisationsformen nach diesem Gesetz, dabei dürfen die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht beschnitten werden."
2. "An Schulen für Behinderte und berufsbildenden Schulen muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß Eltern ihre behinderten Kinder auch über das 18. Lebensjahr hinaus vertreten können."

Zusätzliche Änderung in § 10:

a) Anfügung eines neuen Absatzes 4 nach Absatz 3:

"(4) Die Schulpflegschaft kann über die auf Landesebene für die jeweilige Schulform organisierten Elternverbände an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken, indem sie die Entsendung eines Vertreters in einen Elternverband beschließt. Die Mitgliedschaft der von der Schulpflegschaft entsandten Vertreter richtet sich nach der Satzung der Elternverbände; durch einen entsprechenden Beschluß wird eine Mitgliedschaft der Schulpflegschaft oder einzelner Eltern nicht begründet."

Da eine Einbindung der Elterngremien in die Verbandsarbeit notwendig ist, wünschen wir die Aufnahme eines neuen Absatzes 4, wie er auch im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion enthalten ist.

b) Absatz 4 würde dann Absatz 5.

c) Anfügung eines neuen Absatzes 6 nach Absatz 5:

"(6) Die Schulpflegschaft hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerde-recht sowie Anspruch auf begründeten schriftlichen Bescheid."

Durch die Einführung eines Auskunfts- und Beschwerderechtes sowie eines Anspruchs auf schriftlichen begründeten Bescheid werden die Rechte der Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung gestärkt, ohne daß die Gesamtverantwortung der Schulleitung davon berührt wird.

Zur Änderung § 11:

Absatz 10, Anfügung der Sätze 3 und 4:

Diese Ergänzung sehen wir grundsätzlich positiv. Elternmitarbeit in Unterrichtsbereichen darf aber nicht den bestehenden Lehrermangel kaschieren und darf nicht zur ständigen Verpflichtung werden.

Zusätzliche Änderung in § 15:

a) Hinter § 15 sollte ein neuer § 15 a angefügt werden:

"§ 15a Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft

(1) Die Schulpflegschaften der Schulen eines Schulträgers können in Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften zusammenarbeiten.

(2) Die Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft berät mit den zuständigen Stellen Fragen des Schulwesens der Gemeinde, die über den Bereich einer Schule hinausgehen. Sie fördert ferner den Austausch von Erfahrungen und Informationen der Schulpflegschaften untereinander.

(3) Der Schulträger und die Schulbehörden haben die Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht lediglich eine einzelne Schule im Bereich des Schulträgers betreffen, zu unterrichten und auf Verlangen die für die Arbeit der Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Ordnung der Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft muß gewährleisten, daß keine im Gebiet des Schulträgers vorhandene Schulform von der Zusammenarbeit ausgeschlossen oder in Fragen, die nur diese Schulform betreffen, überstimmt wird."

Die bisher freiwillige Zusammenarbeit der Schulpflegschaften aller Schulformen in Stadt- bzw. Gemeindepflegschaften bedarf einer gesetzlichen Anerkennung. Hierdurch werden demokratische Mitwirkungsinteressen und Elternrechte gestärkt und dem Bedarf nach Informations- und Erfahrungsaustausch der Eltern Rechnung getragen. Bei Vorbereitung und Umsetzung schulpolitischer Entscheidungen erfährt der Schulträger beratende Unterstützung.

b) Hinter § 15a sollte ein neuer § 15b angefügt werden:

"§ 15b Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände

Zum Austausch von Informationen und Erfahrungen können sich die Elternverbände gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zusammenschließen."

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Schulwesens wird über die Beteiligung der Einzelverbände hinaus durch einen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie ggfs. durch eine Abstimmung der Elternverbände untereinander gefördert. Dem dient die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände auf Landesebene, deren rechtliche Grundlage in dem neuen § 15b geschaffen wird.

Zusätzliche Änderung § 16:

Anfügung von Absatz 2 (neu):

"(2) Der Kultusminister hat den Verbänden gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 alle Schulen der jeweiligen Schulformen betreffenden Erlasse, die nicht lediglich Einzelfälle behandeln, umgehend zur Kenntnis zuzuleiten; das Gleiche gilt für Verfügungen der Regierungspräsidenten als obere Schulaufsichtsbehörden."

Die unmittelbare Information der Elternverbände über alle amtlichen Regelungen wird durch die Einführung des Absatzes 2 sichergestellt.

Zur Änderung § 18:

Anfügung von § 18a Absatz 1:

Grundsätzlich begrüßen wir diese Regelung. Sie bedarf aber aufgrund unserer Erfahrungen in den Verbänden in der Vergangenheit eines Zusatzes:

"Eine nach dem Gesetz vorgesehene Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Verbänden und sonstigen Organisationen eine angemessene Zeit zur Beratung zur Verfügung steht und eine Berücksichtigung des Verbändevotums im weiteren Rechtsetzungsverfahren möglich ist. Dabei sind die Ferienzeiten zu berücksichtigen. Landtagsvorlagen in Mitwirkungsangelegenheiten sind die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände beizufügen."

Anfügung von § 18a Absatz 2:

Dieser Absatz stellt unserer Meinung nach eine Verbesserung der bisherigen Regelung dar. Erforderlich ist allerdings folgender Zusatz im Anschluß an Satz 1:

..., "sofern die Schulpflegschaft einen Beschluß gefaßt hat."

Zusätzliche Änderung § 18:

Anfügung eines § 18b:

"§ 18b Unfallversicherung

Eltern und Schüler nehmen im Rahmen der Schulmitwirkung nach diesem Gesetz öffentliche Aufgaben wahr; ihre Tätigkeit unterliegt dem Unfallversicherungsschutz nach der RVO. Das gilt auch für Tätigkeiten innerhalb der Eltern- und Schülerverbände gem. § 2 Abs. 4."

Da die Unfallversicherungsfrage bisher nicht geklärt ist, bedarf es der Einführung des § 18b.